

3375 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (11. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß enthält analog zu der im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1987 betreffend die 44. ASVG-Novelle vorgesehenen Pensionsreform bzw. den dortigen Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung die entsprechenden Veränderungen im BSVG.

In der 41. ASVG-Novelle wurden Zeiten des Bezuges einer Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz, BGBI. Nr. 174/1963, in den Ersatzzeitenkatalog des § 227 Z. 5 aufgenommen. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll im BSVG nunmehr in gleicher Weise der Bezug einer Überbrückungshilfe in der Pensionsversicherung bei gemeinsamer Betriebsführung berücksichtigt werden.

Ferner sollen nunmehr alle Veränderungen im Umfang eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes im BSVG berücksichtigt werden. Die bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage allgemein geltende Sonderregelung in den Fällen der Zupachtung land(forst)wirtschaftlicher Flächen soll künftig nicht nur wie bisher bei Pachtverhältnissen zwischen Ehegatten, sondern auch bei Pachtverhältnissen zwischen Eltern und Kindern ihre Geltung verlieren. Dies führt wegen der Berücksichtigung des gesamten Ertragswertes der gepachteten Flächen zu höheren Beitragsgrundlagen und in weiterer Folge zu höheren Beitragseinnahmen in der Pensionsversicherung der Bauern.

Nach der derzeitigen Rechtslage gelten nur jene Zeiten für die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung als Beitragszeiten, für die die Beiträge innerhalb von 2 Jahren nach Fälligkeit wirksam entrichtet wurden. Auch im Hinblick auf die seitens der Volksanwaltschaft geäußerte Kritik soll durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß diese 2-Jahresfrist auf 5 Jahre erweitert werden.

Ferner soll analog zu der im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1987 betreffend die 44. ASVG-Novelle vorgeschlagenen Änderung der Bestattungskostenbeitrag beseitigt werden und bei einer Organtransplantation die Befreiung des Organspenders von den Kosten der Spitalspflege erfolgen, sofern der Bereitschaft zur Organentnahme nicht gewinnsüchtige Motive zugrunde liegen.

3375 d. B.

- 2 -

Gleichzeitig soll dem Versicherungsträger die Möglichkeit eingeräumt werden, im Wege der Satzung die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Bestattung - bis zu einer Höhe von 6.000 Schilling - vorzusehen.

Weiters sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß vor, daß die jährliche Untersuchung von pflichtversicherten Jugendlichen zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes auch für die jugendlichen Betriebsführer gelten soll.

Derzeit ist im BSVG vorgesehen, daß die Sozialversicherungsanstalt der Bauern für jedes Bundesland am jeweiligen Sitz der Landesregierung zu errichten ist. Nunmehr soll diese gesetzliche Verpflichtung entfallen und es bleibt der Satzung überlassen, den Sitz der Landesstelle zu bestimmen.

Zur Vermeidung von aufgetretenen Vollziehungsschwierigkeiten sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß Änderungen bei der Bestellung der Versicherungsträger vor. Dabei soll auch die Möglichkeit eröffnet werden, für die Versicherungsvertreter im Rehabilitationsausschuß bei Bedarf mehrere Stellvertreter zu bestellen.

Ferner soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden, um hinsichtlich der im Bundesrechenamt gespeicherten Einheitswerte einen Datenaustausch zwischen dem Bundesrechenamt und dem Versicherungsträger zu ermöglichen. Die vorgesehene Regelung lehnt sich an die seit Jahren bewährte Regelung über den Datenaustausch zwischen dem Bundesrechenamt und der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft an, wobei auf die besonderen Verhältnisse der Sozialversicherungsanstalt der Bauern Rücksicht genommen wird.

Die übrigen Änderungen des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses betreffen Maßnahmen der Pensionsreform und entsprechen den gleichartigen Änderungen, die im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1987 betreffend die 44. ASVG-Novelle vorgenommen wurden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (11. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 01

Johanna Schicker
Berichterstatte

Rosl Moser
Obmann